

Diese Meldung kann unter <http://www.presseportal.de/pm/52678/1473418/krankenakte-gehört-dem-arzt-patienten-haben-aber-das-recht-auf-einsicht-und-ueberlassung-von-kopien> abgerufen werden.



## Krankenakte gehört dem Arzt Patienten haben aber das Recht auf Einsicht und Überlassung von Kopien

11.09.2009 - 08:05 Uhr, Wort und Bild - Apotheken Umschau

Baierbrunn (ots) - Das Führen einer Patientenakte gehört zu den Pflichten des Arztes. Die Unterlagen sind aber auch sein Eigentum. Er müsse sie laut Rechtsprechung und Standesrecht aber dem Patienten leihweise oder auf dessen Kosten als Kopie überlassen, berichtet die "Apotheken Umschau". Die Dokumentation muss die Krankengeschichte, die Beschwerden des Patienten, die Diagnosen und die Behandlung enthalten, bei Operationen auch deren Verlauf. Der Arzt muss die Krankenakte mindestens zehn Jahre aufbewahren, Röntgenaufnahmen sogar 30 Jahre. Ohne Zustimmung des Patienten darf er sie an andere nicht weitergeben. Krankenkassen erhalten nur Informationen, die sie für die Abrechnung benötigen.

Diese Meldung ist nur mit Quellenangabe zur Veröffentlichung frei.

Das Gesundheitsmagazin "Apotheken Umschau" 9/2009 A liegt in den meisten Apotheken aus und wird ohne Zuzahlung zur Gesundheitsberatung an Kunden abgegeben.

@@infblk@@

Pressekontakt:

Ruth Pirhalla

Tel. 089 / 744 33 123

Fax 089 / 744 33 459

E-Mail: [pirhalla@wortundbildverlag.de](mailto:pirhalla@wortundbildverlag.de)

[www.apotheken-umschau.de](http://www.apotheken-umschau.de)

[www.wortundbildverlag.de](http://www.wortundbildverlag.de)

Originaltext:

Wort und Bild - Apotheken Umschau

Pressemappe:

<http://www.presseportal.de/pm/52678/wort-und-bild-apotheken-umschau>

Pressemappe als RSS:

[http://presseportal.de/rss/pm\\_52678.rss2](http://presseportal.de/rss/pm_52678.rss2)